

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 8

München, den 18. Juli 2014

69. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Finanzausgleich	
02.06.2014	605-F Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 18 299/14 -	110
	Förderungsprogramme	
10.07.2014	7072-F Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) - Az.: 75 - O 1903 - 001 - 24 929/14 -	113
	Versorgung	
10.07.2014	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2013 – Bayerischer Pensionsfonds –	120

Finanzausgleich

605-F

Neunte Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 2. Juni 2014 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 18 299/14

I.

Anlage 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S.120, AllMBl S.174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2013 (FMBl S. 320), wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

Anlage

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 1. Januar 2014)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.745
Schulische Sportanlagen	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	950.300
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.756.100
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3.453.700
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	5.143.100
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.915.500
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.800.800
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.755.000
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	109.600
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	249.200
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	93.300

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	187.700
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	24.300
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	44.000
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	44.000
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	88.000
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	132.000
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	176.000
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	220.000
Laufbahn (4/1,22 m x 400 m)	330.100
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	19.900
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.382

9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.883
--	-------

Förderungsprogramme

7072-F

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 10. Juli 2014 Az.: 75 - O 1903 - 001 - 24 929/14

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

1.1 Zweck der Förderung ist der sukzessive Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze) im Freistaat Bayern mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung in den Gebieten, in denen diese Netze noch nicht vorhanden sind und in denen sie nach Nr. 4.3 in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich auch nicht errichtet werden (sog. „weiße NGA-Flecken“).

1.2 Grundsätzlich sollen alle möglichen Endkunden in einem Erschließungsgebiet mit Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 versorgt werden. Der Zuwendungsempfänger (vgl. Nr. 3) kann jedoch auch höhere Bandbreiten fordern. Zumindest müssen den möglichen Endkunden in einem Erschließungsgebiet nach einem Ausbau Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Download und viel höhere Upload-Geschwindigkeiten, als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung zur Verfügung stehen.

Für die Markterkundung definiert der Zuwendungsempfänger ein vorläufiges Erschließungsgebiet. Das endgültige Erschließungsgebiet wird durch den Zuwendungsempfänger auf Basis des Ergebnisses der Markterkundung mit Abschluss des Auswahlverfahrens festgelegt. Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, hat der Zuwendungsempfänger spätestens in der Bekanntmachung zum Auswahlverfahren Mindestvorgaben für das zu versorgende Gebiet zu machen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) – Netzbetreiber – zur Schließung der Wirtschaftlich-

keitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen im Sinn der Nr. 1.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände im Freistaat Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn diese zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung bzw. der durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erreichten Breitbandversorgung führt. Eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung liegt vor, wenn durch erhebliche neue Investitionen (z. B. optische Bauelemente, die näher zu den Endkunden geführt werden, „FTTx“) alle möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet, die noch nicht mit Bandbreiten gemäß Nr. 1.1 versorgt werden, über wesentlich höhere Bandbreiten im Upload und im Download (mindestens Verdoppelung) verfügen, als ohne geförderten Ausbau. Die Mindestversorgung für ein Erschließungsgebiet nach Nr. 1.2 Satz 3 muss jedenfalls erreicht werden¹.

Die Tatsache, dass der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die aktuelle Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und im Upload in den für eine Erschließung grundsätzlich in Betracht kommenden „weißen NGA-Flecken“ anhand öffentlich zugänglicher Quellen (u. a. Bundesbreitbandatlas) zu ermitteln. Die Ist-Versorgung ist in einer Karte zu dokumentieren und spätestens mit Anfang der Markterkundung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

4.3 Weiter muss der Zuwendungsempfänger ermitteln, ob Investoren einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden drei Jahren planen und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser führt (Markterkundung). Hierzu veröffentlicht der Zuwendungsempfänger eine Abfrage auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de mit Äußerungsfrist von mindestens einem Monat. Die im vorläufigen Erschließungsgebiet vorhandenen Infrastrukturihaber bzw. Netzbetreiber kann der Zuwendungsempfänger zusätzlich auch schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragen. Damit der Zuwendungsempfänger eigenwirtschaftliche Ausbauplä-

¹ Dies schließt z. B. auch Funk ein, wobei der Funknetzbetreiber nachweisen muss, dass er insbesondere unter Berücksichtigung der erwarteten Anzahl an Nutzern und der gemeinsamen Nutzung die erforderliche Geschwindigkeit auch tatsächlich und zuverlässig anbieten kann.

nungen berücksichtigen kann, haben die Investoren das Gebiet, für das ein Ausbau angekündigt wird, kartografisch darzustellen und anhand des technischen Konzepts nachzuweisen, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle möglichen Endkunden in dem bezeichneten Gebiet nach einem Ausbau angeboten werden können. Im Rahmen der Markterkundung sollen die Infrastrukturihaber bzw. Netzbetreiber auch aufgefordert werden, sich zu Unvollständigkeits- oder Fehlern in der Darstellung der Ist-Versorgung zu äußern und ggf. kartografisch darzustellen und anhand des technischen Konzepts nachzuweisen, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle Anschlussinhaber in dem bezeichneten Gebiet schon jetzt angeboten werden. Aus der Abfrage muss hervorgehen, dass es sich hierbei um die Markterkundung im Rahmen dieser Richtlinie handelt.

- 4.4 Bereits im Rahmen der Markterkundung weist der Zuwendungsempfänger darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet verfügt, mit Angebotsabgabe bestätigen muss, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat und grundsätzlich bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Sofern Infrastruktur nach dem Stichtag 1. Juli im vorläufigen Erschließungsgebiet erstellt wurde, ist dem Zuwendungsempfänger diese mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger weist dann auf diese Tatsache in der Bekanntmachung zur Ausschreibung hin. Auf entsprechende Nachfrage von möglichen Teilnehmern im Auswahlverfahren stellt der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Informationen zu der nach dem Stichtag 1. Juli errichteten Infrastruktur zur Verfügung. Damit wird gewährleistet, dass andere Teilnehmer im Auswahlverfahren die betreffende Infrastruktur in ihr Angebot einbeziehen können.

- 4.5 Der Zuwendungsempfänger kann von jedem Investor, der Interesse am eigenwirtschaftlichen Bau einer eigenen Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet bekundet, verlangen, ihm innerhalb von zwei Monaten einen verbindlichen und detaillierten Projekt- und Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen, der Projektmeilensteine für Zeiträume von sechs Monaten enthält. Die von Investoren geplanten Vorhaben müssen so angelegt sein, dass die Investitionen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten anlaufen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wesentliche Teile des betreffenden Gebietes erschlossen und einem wesentlichen Teil der Endkunden Anschlüsse ermöglicht werden. Der Abschluss der geplanten Investitionen ist anschließend innerhalb einer angemessenen Frist vorzusehen. Kommt der Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Zuwendungsempfänger einmal erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann er mit der Auswahl des Netzbetreibers (vgl. Nr. 5) fortfahren. Das Ergebnis der Markterkun-

dung ist zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5. Auswahl des Netzbetreibers

- 5.1 Der vom Zuwendungsempfänger mit dem Aus- oder Aufbau eines NGA-Netzes zu beauftragende Netzbetreiber ist im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu ermitteln. Die Bestimmungen des Abschnitts 1 der Bekanntmachung des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (Beilage Nr. 196a zum BAnz vom 29. Dezember 2009) in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Dabei hat der Zuwendungsempfänger die Wahl zwischen den folgenden Verfahrensarten: Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergabe mit oder ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger im Einzelfall zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge [Vergabeverordnung – VgV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 [BGBl I S. 169] in der jeweils geltenden Fassung und den weiteren Abschnitten der VOL/A bzw. VOB/A [Bekanntmachung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB Teile A und B – vom 31. Juli 2009 – BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz 2010 S. 940 –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 – BAnz AT 13. Juli 2012 B3 –]), bleiben unberührt. Die Bekanntmachung hat innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterkundung (vgl. Nr. 4) über das zentrale Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat im eigenen Zuständigkeitsbereich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Aus- oder Aufbau des NGA-Netzes erfolgen kann.

- 5.2 Die Beschreibung der Leistung muss anbieter- und technologieneutral abgefasst und auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sein, der die unter Nr. 5.7 genannten Bestimmungen enthält. Die Beschreibung der Leistung muss erwähnen, dass die geförderte Breitbandinfrastruktur eine tatsächliche und vollständige Entbündelung im Sinn der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl C 2013 25/1) in ihrer jeweils geltenden Fassung erlaubt und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten muss. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien.

Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Ein effektiver und tatsächlicher Zugang auf Vorleistungsebene muss für einen Mindestzeitraum

von sieben Jahren gewährt werden. Die Leistungsbeschreibung muss ferner erwähnen, dass – sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden – der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewähren ist und dass auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen können, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

- 5.3 Um Synergien so weit wie möglich zu nutzen und somit die Wirtschaftlichkeitslücke so niedrig wie möglich zu halten, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Rahmen öffentlich zugänglicher Informationsquellen bekannte und für die Maßnahme nutzbare Infrastrukturen sowie vom Zuwendungsempfänger vorgesehene Eigenleistungen in der Bekanntmachung anzugeben (bzw. dort auf entsprechende konkrete öffentlich zugängliche Quellen zu verweisen) und anstehende Tiefbaumaßnahmen im Zielgebiet der Maßnahme anzuzeigen. Informationsquellen in diesem Sinn sind der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur im Rahmen der jeweils geltenden Einsichtnahmebedingungen und das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), hier insbesondere der Grabungsatlas. Diese Informationsquellen stehen auch als Webdienste GDI-konform zur Verfügung.

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat und grundsätzlich bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sofern Infrastruktur nach dem Stichtag 1. Juli im möglichen Erschließungsgebiet erstellt wurde, bestätigt der Netzbetreiber, dass er diese dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

- 5.4 Die am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreiber sind aufzufordern, ein technisches Angebot abzugeben. Sie sind ausdrücklich zu bitten, verfügbare Infrastruktur (vgl. Nr. 5.3) so weit wie möglich zu nutzen. Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur,
- mittlere reale Datenrate in Mbit/s im Download und im Upload,
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und von 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in der Bekanntmachung der Ausschreibung geforderten höheren Übertragungsraten,
- Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens

50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in der Bekanntmachung der Ausschreibung geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),

- zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in der Bekanntmachung der Ausschreibung geforderten höheren Übertragungsraten,
 - frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
 - angebotene Zugangsvarianten.
- 5.5 Sofern sich die teilnehmenden Netzbetreiber nicht in der Lage sehen, Breitbanddienste im Sinn von Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.2 Absatz 1 im zu versorgenden Gebiet durch einen eigenwirtschaftlichen Ausbau zu marktüblichen Bedingungen anzubieten, hat das Angebot auch eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke zu enthalten. Diese ergibt sich, indem von den Investitionskosten (u. a. für die notwendigen aktiven und passiven Netzelemente, die Errichtung der Netzinfrastrukturen einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen) und den laufenden Betriebskosten die voraussichtlichen Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme.

Die Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke hat in übersichtlicher Form eine Aufstellung der zur Projektumsetzung notwendigen Investitions- und Betriebskosten sowie die auf Basis des erwarteten Nachfragepotentials prognostizierten Einnahmen zu enthalten. Der Zuwendungsempfänger hat die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Zu den Investitionskosten gehört bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich Netzabschlussseinheit (z. B. FTTB, „Fibre to the building“). Bei funkbasierten Lösungen gehört die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente einschließlich des Sendemastes zu den Investitionskosten.

Nicht anzusetzen sind bei Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke Ausgaben für Grunderwerb und Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie Ausgaben für Investitionen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung getätigt werden müssen.

- 5.6 Es ist grundsätzlich derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist. Dem Zuwendungsempfänger steht es jedoch frei, neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeitslücke weitere Wertungskriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (wie etwa Höhe der Endkundenpreise, Höhe der Übertragungsgeschwindigkeit im Download und Upload, Versorgungsgrad, Anzahl der Endkundenanschlüsse, etc.) zu definieren. Der Zuwendungsempfänger muss dann bereits in der Bekanntmachung die Gewichtung der qualitativen Kriterien angeben. Dabei ist sicherzustellen, dass der Höhe

der Wirtschaftlichkeitslücke die höchste Gewichtung zukommt.

Sofern sich nur ein oder zwei Bieter am Auswahlverfahren beteiligen, hat der Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeitslücke einer Plausibilitätskontrolle durch das Bayerische Breitbandzentrum zu unterziehen und bei diesbezüglichen Verhandlungen mit den Bietern das Bayerische Breitbandzentrum in die Vermittlung einzubeziehen.

Die vorgesehene Auswahlentscheidung ist auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

- 5.7 Der Zuwendungsempfänger schließt mit einem Netzbetreiber einen Vertrag über die Planung, Ausführung und den Betrieb der Ausbaumaßnahme.

Im Vertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

Der Vertrag hat insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Netzbetriebs im Sinn der von ihm angebotenen Leistungen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sowie zur Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen gemäß Nr. 5.2. Der Zugang muss so früh wie möglich vor Inbetriebnahme (und spätestens sechs Monate vor Markteinführung) eingeräumt werden. Für den Fall, dass der Netzausbau schneller als sechs Monate erfolgt, ist der Zugang mit Fertigstellung des Netzes zu gewähren. Im Vertrag ist detailliert zu beschreiben, wie die vollständige Entbündelung und der offene und diskriminierungsfreie Zugang auf Vorleistungsebene gemäß Nr. 5.2 gesichert werden. Der Bundesnetzagentur ist der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und einem Zugangsinteressenten schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Netzbetreiber verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann die Vereinbarung geschlossen werden, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, berechnete Dritte auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine im Rahmen dieser Richtlinie errichtete Infrastruktur (u. a. Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen) zu informieren;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Rückzahlung des zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke gezahlten Betrages für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden, aufgrund von Umständen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat. Eine von der

Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung muss in jedem Fall vollzogen werden. Der Netzbetreiber hat zur Sicherung dieser Ansprüche des Zuwendungsempfängers auf dessen Verlangen eine Bankbürgschaft zu stellen. Die Höhe der Bürgschaft bestimmt der Zuwendungsempfänger;

- Verpflichtung des Netzbetreibers die Vorleistungspreise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung und nach der Methode festzulegen, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt, sofern nicht auf regulierte oder die veröffentlichten durchschnittlichen Vorleistungspreise, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU gelten, als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen sowie die Kostenstrukturen vor Ort berücksichtigen. In Ermangelung eines regulierten Preises und bei Konflikten zwischen dem Netzbetreiber und einem am Netzzugang interessierten Anbieter bezüglich des Vorleistungspreises und der Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene sollen Preis und Konditionen vom Zuwendungsempfänger auf Grundlage eines Gutachtens verbindlich vorgegeben werden; der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zu bestimmen. Der Zuwendungsempfänger muss die Bundesnetzagentur bezüglich des Preises und der Konditionen, die er aufgrund des Gutachtens vorgeben will, um eine Stellungnahme bitten. Er hat diese Stellungnahme abzuwarten, falls die Bundesnetzagentur innerhalb von fünf Wochen erklärt hat, dazu Stellung nehmen zu wollen. Eine Vorgabe von Vorleistungspreisen und Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene kommt nur in Betracht, wenn sich die Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht einigen konnten;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, die errichtete geförderte Infrastruktur spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung einschließlich der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Bandbreiten (Download und Upload) zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen. Die Daten der errichteten Infrastruktur müssen durch den Netzbetreiber auch der Bundesnetzagentur zur Einstellung in den Infrastrukturatlas zur Verfügung gestellt werden;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Erstellung und Offenlegung einer mit der Vorkalkulation strukturgleichen Nachkalkulation in den Fällen der Nr. 10;
- Verpflichtung des Netzbetreibers zur Übermittlung von sonstigen, für die Feststellung einer Überkompensation erforderlichen Informationen in den Fällen der Nr. 10 auf Aufforderung des Zuwendungsempfängers;
- Verpflichtung des Netzbetreibers, den Vorleistungspreis für den Netzzugang, sobald dieser festgelegt ist, der Bewilligungsbehörde zur Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de mitzuteilen;

- Verpflichtung des Netzbetreibers bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder des Betriebs des Netzes, die unter Nr. 5.7 Abs. 3 Aufzählungspunkte 1 bis 8 genannten Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger weiter zu geben.

5.8 Der Bundesnetzagentur ist vor Abschluss des Vertrages zwischen Netzbetreiber und Zuwendungsempfänger der endgültige Entwurf schriftlich und vollständig zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahme ist für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Sofern die Bundesnetzagentur nicht binnen fünf Wochen Stellung nimmt, kann der Vertrag geschlossen werden, es sei denn, sie hat ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, Stellung nehmen zu wollen. Von der Vorlage des Vertrages bei der Bundesnetzagentur kann abgesehen werden, wenn der Vertrag dem mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Mustervertrag entspricht und der Zuwendungsempfänger eine diesbezügliche Bestätigung gegenüber der Bundesnetzagentur zur Kenntnisnahme sowie gegenüber der Bewilligungsbehörde zwecks Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de abgibt.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.5 dieser Richtlinie.
- 6.3 Ist in den der Wirtschaftlichkeitslücke zugrunde liegenden Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.
- 6.4 Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von unter 25.000 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 6.5 Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke. In besonderen Härtefällen beträgt der Fördersatz bis zu 90 v. H. der Wirtschaftlichkeitslücke. Die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 6.6 Der Förderhöchstbetrag je Gemeinde beträgt mindestens 500.000 € und maximal 950.000 €. Bei interkommunaler Zusammenarbeit erhöht sich der Förderhöchstbetrag um 50.000 € für jede der beteiligten Gemeinden. Die Festlegung des Förderhöchstbetrages im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- 7.1 Zuwendungen dürfen ferner nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen Finanzierungsplan vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde anfordern.
- 7.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines Zuwendungsantrages bei der Bewilligungsbehörde mit den unter Nr. 8.1 genannten Unterlagen begonnen wurden. Maßnahmebeginn ist der Ab-

schluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem im Auswahlverfahren (Nr. 5.1) ausgewählten Netzbetreiber.

Nicht gefördert werden Vorhaben ferner dann, wenn der Begünstigte einer Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

- 7.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich, wenn der Zuwendungsempfänger zur Verbesserung des Breitbandangebots im Erschließungsgebiet andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen hat. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge von kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Aufgaben oder zinsvergünstigte Darlehen.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger hat geeignete projektspezifische Indikatoren zu benennen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können. Hierzu zählen die Zahl der neu zu realisierenden Breitbandanschlüsse, die zu realisierenden Übertragungsgeschwindigkeiten und die zu verwendende Technologie.
- 7.5 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

8. Verfahren

- 8.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind nach Durchführung des Auswahlverfahrens und vor Abschluss des Vertrages mit dem Netzbetreiber bei der örtlich zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde mit folgenden Unterlagen einzureichen:
- Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Ausbaumaßnahme,
 - Finanzierungsplan (vgl. Nr. 7.1),
 - Dokumentation der Ist-Versorgung (kartografische Darstellung, vgl. Nr. 4.2),
 - Ergebnis der Markterkundung einschließlich kartografischer Darstellung (vgl. Nr. 4.3),
 - Ergebnis des Auswahlverfahrens und (vorgesehene) Auswahlentscheidung des Zuwendungsempfängers einschließlich kartografischer Darstellung des Erschließungsgebiets (vgl. Nr. 5.6),
 - plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke (vgl. Nrn. 5.5 und 6.2),
 - Darstellung der projektspezifischen Indikatoren (vgl. Nr. 7.4),

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

- 8.2 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid sind insbesondere die Bestimmungen der ANBest-K (Anlage 3a der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu

den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung [VV-BayHO] vom 5. Juli 1973 [FMBl S. 259] in der jeweils geltenden Fassung) und Nr. 5 dieser Richtlinie für verbindlich zu erklären. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

Wenn der Zuwendungsempfänger ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau einer Breitbandinfrastruktur nach dieser Richtlinie fördert (siehe dazu Nr. 11), muss er der zuständigen Regierung vor Gewährung der Förderung die in Nr. 8.1 erwähnten Unterlagen schriftlich übermitteln.

- 8.3 Die Bewilligungsbehörde und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen. In den Fällen der Nr. 10 gilt dies auch gegenüber dem Netzbetreiber.
- 8.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K.

9. Dokumentation der Infrastruktur

Die Daten der errichteten Infrastruktur müssen dem Bayerischen Breitbandzentrum zur Einstellung in eine Datensammlung zur Verfügung gestellt werden.

Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Zuwendungsempfänger in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen. Diese Darstellung hat insbesondere die in Aussicht gestellten Zugangsvarianten im Sinn von Nr. 5.2 zu enthalten. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Beides (Fördersteckbrief und abschließende Projektbeschreibung) wird, ebenso wie der vollständige Wortlaut dieser genehmigten Richtlinie und etwaige Durchführungsbestimmungen, auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de für die Dauer von zehn Jahren veröffentlicht. Die Projektbeschreibung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Identität des geförderten Netzbetreibers,
- Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke,
- Beihilfeintensität,
- betroffenes Gebiet,
- benutzte Technologie und Vorleistungsprodukte.

Sobald bekannt, werden auch die Vorleistungspreise von dem Zuwendungsempfänger auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht (vgl. Nr. 5.7). Die erwähnte Dokumentation und Information ist auch dann zu erstellen und auf dem zentralen Onlineportal zu veröffentlichen, wenn der Zuwendungsempfänger ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau einer Breitbandinfrastruktur nach dieser Richtlinie fördert.

10. Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben

Bei Vorhaben mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von vier Mio. € und mehr gilt Folgendes:

Um zu verhindern, dass durch den Ausgleich der Deckungslücke einzelnen Netzbetreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, hat der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren beim Netzbetreiber zu prüfen, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Zielgebiet über das im Angebot des Netzbetreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Maßgeblich ist der nach der Barwertmethode ermittelte Gegenwartswert. Für die Abzinsung sind die von der Europäischen Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden. Der Netzbetreiber ist zur Auskunft verpflichtet.

Der Zuwendungsempfänger hat seine Prüfung spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zu dokumentieren und diese Dokumentation einschließlich des Ergebnisses der Prüfung der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu übermitteln.

Übersteigt die tatsächliche Nachfrage nach Dienstleistungen des Netzbetreibers im Schnitt des Bindungszeitraums das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 v. H. und hat keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden, hat der Netzbetreiber vom Umsatz des diese 30 v. H. übersteigenden Anteils den hierauf entfallenden Mehrerlös zu erstatten.

Kommt es zu einer Erstattung gemäß vorstehendem Absatz, zahlt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde hiervon den Betrag zurück, der dem Anteil des bewilligten Zuschusses an der im Vergabeverfahren ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke entspricht.

Dem Freistaat Bayern bleibt es vorbehalten, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl C 2013 25/1) in ihrer jeweils geltenden Fassung, durch Verwaltungsvorschrift die Modalitäten eines Rückforderungsmechanismus für künftige Fälle abweichend von dieser Nummer im Detail festzulegen.

Die Bewilligungsbehörde hat den Rückforderungsmechanismus zu überwachen.

11. Schlussbestimmung

Förderanträge nach dieser Richtlinie können bis längstens 30. September 2018 gestellt werden.

Die auf Grundlage der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Landwirtschaft und Forsten zu der Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie) vom 23. Juni 2008 (AllMBl S. 401, StAnz Nr. 26), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (AllMBl S. 407, StAnz Nr. 49), ergangenen Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.

Gemeinden, Zusammenschlüssen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Freistaat steht es frei, auch ohne staatlichen Anteil den Auf- oder Ausbau von Breitbandinfrastrukturen zu fördern. Sofern sie sich hierbei an die Vorgaben dieser Richtlinie halten, ist hierfür eine Einzelnotifizierung nicht erforderlich. In diesem Fall ist der an den Netzbetreiber zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu bezahlende Betrag unverzüglich nach Abschluss des Vertrages mit dem Netzbetreiber der zuständigen Regierung mitzuteilen.

12. Übergangsregelung

Für Zuwendungsempfänger, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits mit der Markterkundung begonnen haben, gilt Folgendes:

Für die Bestandsaufnahme und die Markterkundung gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 22. November 2012 (AllMBl S. 1061, StAnz Nr. 48) weiter. Verfahrensschritte müssen nicht wiederholt werden.

Für Zuwendungsempfänger, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits die Bekanntmachung zum Auswahlverfahren veröffentlicht haben, gilt Folgendes:

Für die Bestandsaufnahme, die Markterkundung und das Auswahlverfahren gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Fassung der Breitbandrichtlinie vom 22. November 2012 weiter. Verfahrensschritte müssen nicht wiederholt werden. Sofern der Zuschlag im Auswahlverfahren noch nicht erteilt und die vorgesehene Auswahlentscheidung noch nicht im Sinn der Nr. 5.6 Abs. 3 veröffentlicht worden ist, kommt Nr. 5.6 Abs. 2 zur Anwendung.

In den Übergangsfällen nach dieser Nummer kann eine Zuwendung gewährt werden, sofern der Zweck der Förderung nach Nrn. 1.1 und 1.2 Abs. 1 erreicht wird.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

13.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 9. Juli 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

13.2 Mit Ablauf des 8. Juli 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 22. November 2012 (AllMBl S. 1061, StAnz Nr. 48), soweit diese nicht für die Übergangsfälle gemäß Nr. 12 weiterhin maßgeblich ist, außer Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Versorgung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



S O N D E R V E R M Ö G E N

Geschäftsbericht 2013

Bayerischer Pensionsfonds

A. Einführung

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. Ergänzend dazu wurde für den Freistaat Bayern zum 1.1.2008 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ eingerichtet. Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11.12.2012 (GVBl S. 613) wurden die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zum 1.1.2013 unter dem neuen Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert. Diesem Sondervermögen werden jährlich 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt (Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG) sowie die an den Freistaat Bayern bezahlten Versorgungszuschläge nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zugeführt (Art. 6 Abs. 2 BayVersRücklG).

Für die sonstigen nichtstaatlichen Dienstherren gelten die bisherigen Vorgaben zur Rücklagenbildung fort. Die Zuführungen errechnen sich aus den in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderungen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2013 ließen insgesamt weitere acht Einrichtungen ihre Versorgungsrücklage zusammen mit dem staatlichen Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ verwalten.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut. Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

B. Kapitalmarktbericht für das Jahr 2013

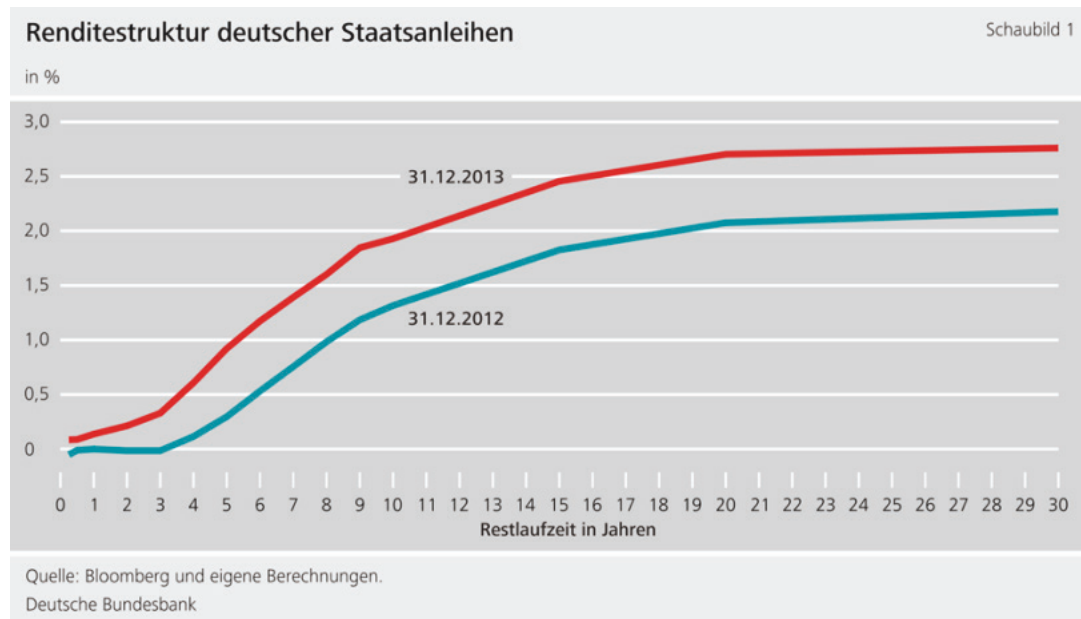
Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2013. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch im Sondervermögen gehalten werden.

1. Internationale Finanzmärkte

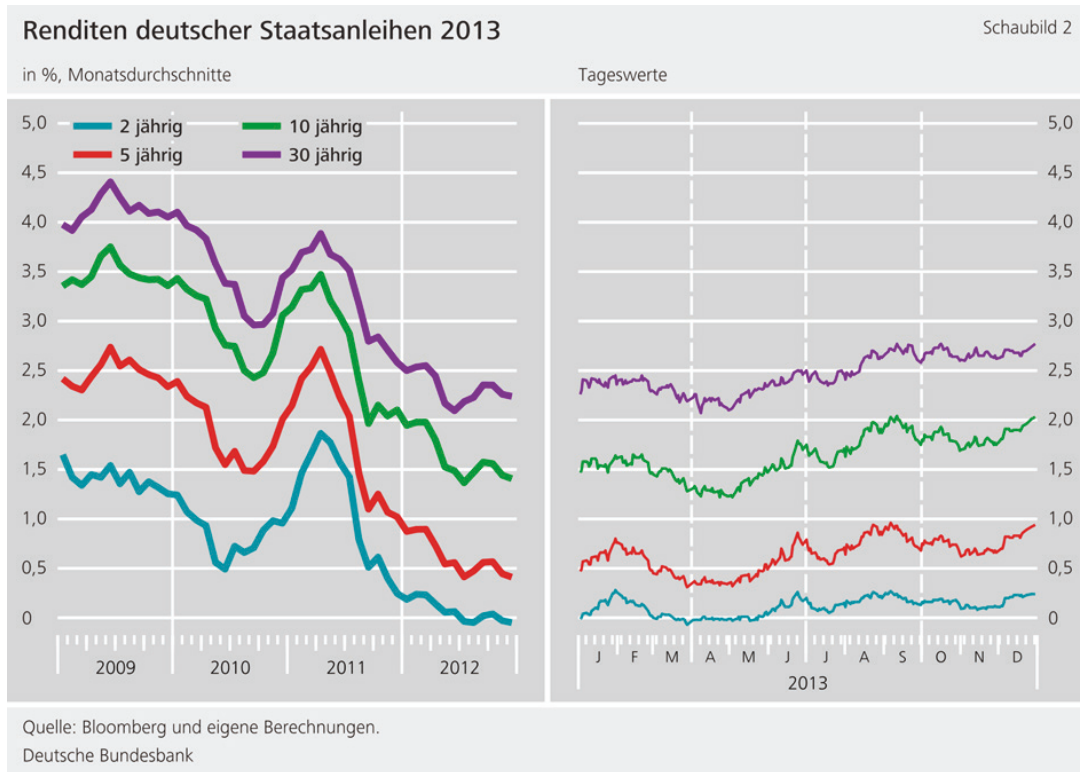
Die globale Finanzmarktentwicklung lag im Jahr 2013 einmal mehr im Fahrwasser von US-amerikanischen Ereignissen. Zu Beginn des Jahres führte die zwischenzeitliche Einigung im US-Haushaltsstreit zu einem risikofreudigeren globalen Finanzmarktumfeld. Im weiteren Jahresverlauf lag der Marktfokus auf dem Handeln der Zentralbanken, insbes. der Federal Reserve Bank. Im ersten Halbjahr 2013 verstärkte sich die Erwartung der Marktteilnehmer, dass die expansive Geldpolitik anhalten werde. In diesem Umfeld lösten Mitte Mai 2013 Aussagen von Fed-Gouverneur Bernanke, die Federal Reserve Bank denke über eine mögliche Drosselung ihrer Anleihekäufe (sogenanntes „Tapering“) nach, große Unsicherheit aus. Der Markt spekulierte auf einen Beginn des Taperings im September 2013. Als Reaktion stiegen die Anleiherenditen weltweit deutlich an. Zudem kam es in vielen Schwellenländern zu starken Kapitalabflüssen und Abwertungen gegenüber dem US-Dollar. Als die Fed im September überraschend entschied, das Volumen ihrer Anleihekäufe nicht zu senken, löste dies Kursgewinne aus. Die Aktienmärkte in den Industrieländern erreichten neue Höchststände und die Renditen der Staatsanleihen sanken deutlich. Auch der „US Government Shutdown“ konnte die Stimmung an den Märkten nicht nachhaltig trüben. Im Dezember kündigte die Fed schließlich an, ab Januar 2014 ihre Staatsanleihekäufe von monatlich 85 Mrd. USD schrittweise zu drosseln. Teils schon antizipierend stiegen die Anleiherenditen global an und kamen die Finanzmärkte in Schwellenländern wiederholt unter Druck.

2. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten des Euro-Gebiets

Erstmalig seit Ausbruch der Staatsschuldenkrise in Europa stiegen die Renditen deutscher Staatsanleihen auf Jahressicht an (siehe Schaubild 1).



Zum Jahresende notierten zehnjährige Bundesanleihen mit 1,93 % um 0,61 Prozentpunkte höher als zu Jahresbeginn. Ihren Tiefstand erreichten sie Anfang Mai auf einem Niveau von 1,17 %, den höchsten Wert des Jahres verzeichneten sie Anfang September bei 2,05 %. Bundesanleihen mit zweijähriger Restlaufzeit wiesen einen ähnlichen Kurvenverlauf auf; sie bewegten sich dabei zwischen -0,03 % und 0,33 % und beendeten das Jahr bei 0,21 % (siehe Schaubild 2).

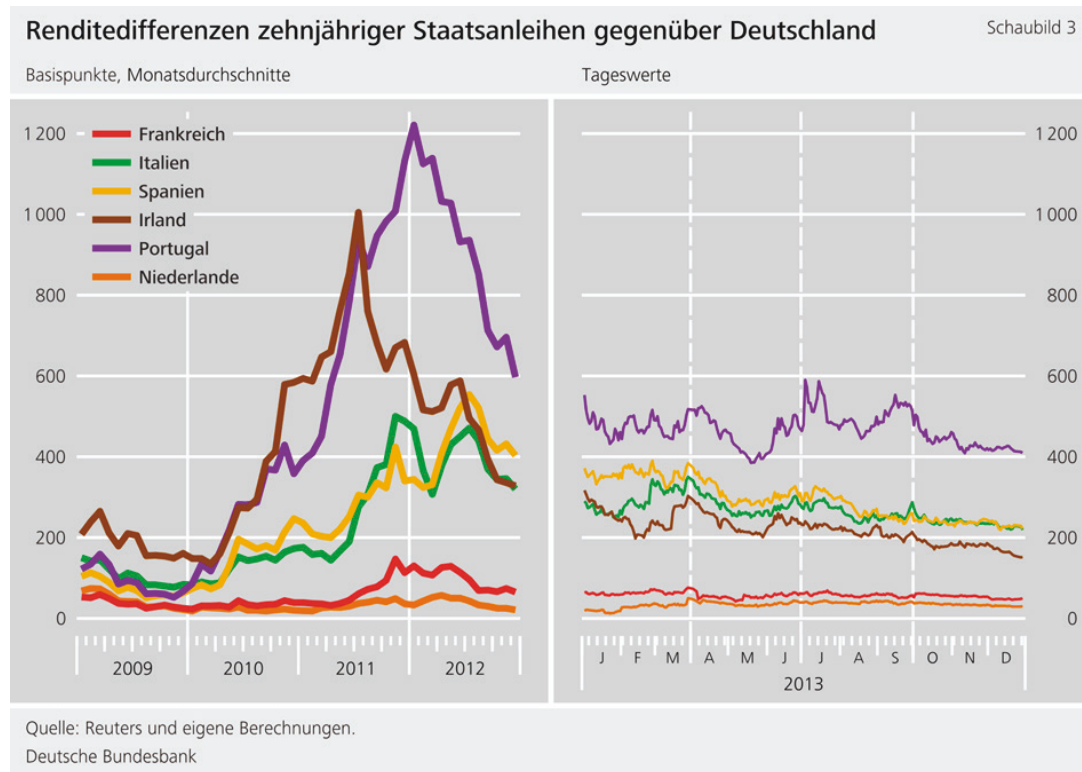


Zum Jahresanfang wurden die überraschend hohen vorzeitigen Rückzahlungen der beiden 3-Jahrestender des Eurosystems positiv von den Finanzmärkten aufgenommen. Dämpfend wirkten allerdings im Eurogebiet zunächst die Finanzprobleme Zyperns und die schwierige Regierungsbildung in Italien, während anschließend die Lösung der Anspannungen besonders hier die Renditen sinken ließ.

Im Euroraum wirkten in diesem von der US-Tapering-Diskussion dominierten Marktumfeld die beiden Zinssenkungen der EZB im Mai und November um jeweils 0,25 Prozentpunkte auf letztlich 0,25 % stabilisierend. Auch die Adaption der Forward Guidance durch die EZB, dass auf absehbare Zeit die Zinsen konstant bleiben oder sogar noch weiter gesenkt werden, wurde von den Finanzmärkten begrüßt.

Die Renditeabstände von Staatsanleihen der Euro-Länder zu zehnjährigen Bundesanleihen (Spreads) engten sich auf Jahressicht insgesamt ein (siehe Schaubild 3). Nachdem sich die Unsicherheit im Markt im Frühjahr gelegt hatte, konnte bis zum Jahresende ein steter Rückgang der Zinsdifferenzen beobachtet werden, der nur zwischenzeitlich durch die Aussagen der Fed

zum Tapering eine Unterbrechung erfuhr. Jedoch entwickelten sich die Spreads der portugiesischen Anleihen gegenüber Bundesanleihen insbesondere im Umfeld der zur Jahresmitte anschwellenden Zweifel an der Schuldentragfähigkeit Portugals sehr volatil.



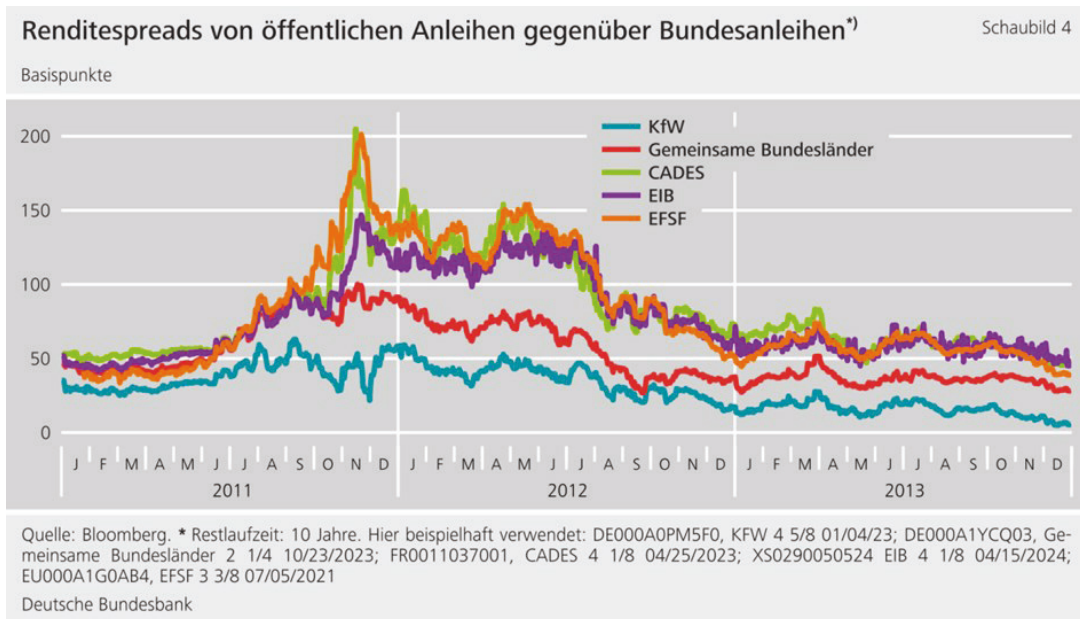
Die Staatsanleihen der Programmländer sowie Italiens und Spaniens beendeten das Jahr 2013 mit teils deutlich gesunkenen Renditen. Sie erreichten damit erstmals wieder Werte, wie sie zuletzt 2010 verzeichnet wurden. Besonders hervorzuheben ist die positive Entwicklung in Irland, das Mitte Dezember als erstes Programmland den Euro-Rettungsschirm verließ. Nach einem Rückgang im Jahr 2013 um rund einen Prozentpunkt erzielten irische Staatsanleihen mit 3,47 % eine so niedrige Rendite wie zuletzt 2006, die Zinsdifferenz zu zehnjährigen deutschen Anleihen sank auf 1,58 %. Die Rendite spanischer Regierungsanleihen sank um 126 Basispunkte auf 4,15 %. Das Land beendete zum Jahreswechsel sein Hilfsprogramm, welches zur Stützung des heimischen Bankensektors gewährt wurde. Die erheblichen politischen Anstrengungen der vergangenen Jahre in den beiden Ländern und der politische Wille, weitgehend an den eingeschlagenen Reformpfaden festzuhalten, sowie die sich verhalten bessernden makroökono-

nomischen Daten und Projektionen führten zu besseren Bonitätsprofilen. So werden Spanien und Irland bei den drei großen Ratingagenturen mittlerweile mit einem stabilen Ausblick gesehen. Dagegen wurden Zypern und Slowenien, aber auch Italien, im Laufe des Jahres mit Herabstufungen bedacht.

Frankreichs Verlust der besten Bonitätsnote AAA der Ratingagentur Fitch und die nach 2012 erneut um eine Stufe auf AA gesenkte Einschätzung von Standard & Poor's hatten allenfalls einen geringfügigen Effekt auf die Renditeabstände französischer Anleihen gegenüber Bundesanleihen. Die zweitgrößte Volkswirtschaft des Euro-Gebietes profitierte hierbei erneut von der Größe ihres hochliquiden Staatsanleihemarktes, obwohl sich die französischen Wirtschaftsdaten eingetrübt haben.

3. Anleihen von Bundesländern und staatlich dominierten Emittenten

Die Renditespreads anderer bedeutender öffentlicher Emittenten – der Kreditanstalt für Wiederaufbau der Bundesländer, der CADES, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des EFSF – gegenüber Bundesanleihen sanken im Jahresverlauf der Tendenz nach (siehe Schaubild 4). Alle Anleihespreads entwickelten sich von ihrem Muster her ähnlich: Nach einem Anstieg der Aufschläge vom Jahresbeginn an bis zum Ende des ersten Quartals sanken die Spreads durchgehend bis auf eine kurze Phase zur Jahresmitte. Sie lagen zum Jahresende weit unter den Durchschnittswerten der letzten drei Jahre. Auch an der Reihenfolge der Spreads gegenüber Bundesanleihen gab es keine einschneidenden Änderungen.



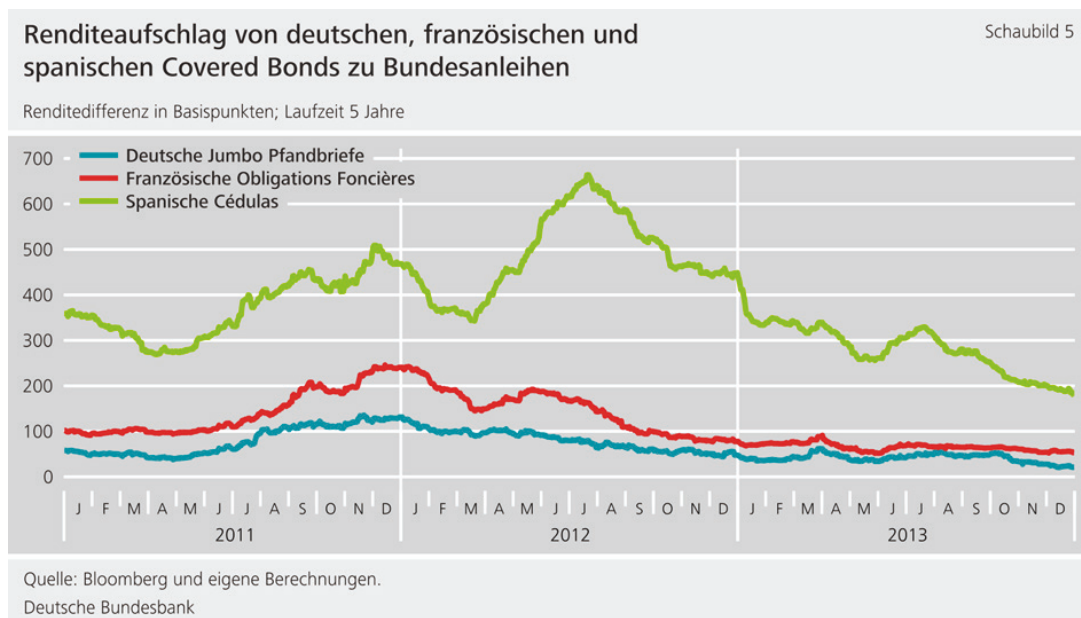
Größter Emittent unter den staatsnahen Emittenten (Agencies) ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Bankengruppe gehört zu 80 % dem Bund und zu 20 % den Bundesländern; die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Dies erklärt den marginalen Renditeabstand der KfW-Anleihen zu Bundesanleihen. Gegenüber den KfW-Anleihen wies die hier betrachtete Bundesländeranleihe im Jahr 2013 eine um rund 25 Basispunkte höhere Rendite auf.

Nochmals rund 25 Basispunkte höher als die Anleihe der Bundesländer rentierten 2013 die Anleihen der CADES und der EIB. Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency. Das Institut besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, jedoch wird aufgrund des Status als „Etablissement Public National Administratif“ (EPA) seine Bonität von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt. Die EIB ist ein supranationales Bankinstitut, für das die EU-Staaten gesamtschuldnerisch haften. Im Vergleich zum letzten Quartal 2011, als die Renditeabstände der CADES- und EIB -Anleihen auf 150 bis 200 Basispunkte gestiegen waren, deuten die Jahresendwerte 2013 der Spreads mit rund 40 bis 50 Basispunkten auf die Rückkehr zu langjährigen Durchschnittswerten hin.

4. Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Im Jahr 2013 wurden am Primärmarkt für EUR-Benchmarkemissionen Covered Bonds im Volumen von rund 100 Mrd. € öffentlich platziert. Dabei sind die vom Emittenten zurückbehaltenen Covered Bonds, die zu Refinanzierungszwecken bei der EZB begeben werden, nicht berücksichtigt. Im Ergebnis nahmen das Neuemissionsvolumen und das ausstehende Marktvolumen weiter leicht ab. Die höchsten Emissionsvolumina erzielten die drei größten Märkte Frankreich, Spanien und Deutschland. Dabei sank der Anteil der mit AAA-Rating emittierten EUR-Benchmark Covered Bonds gegenüber dem Vorjahr von 74 % auf 63 %.

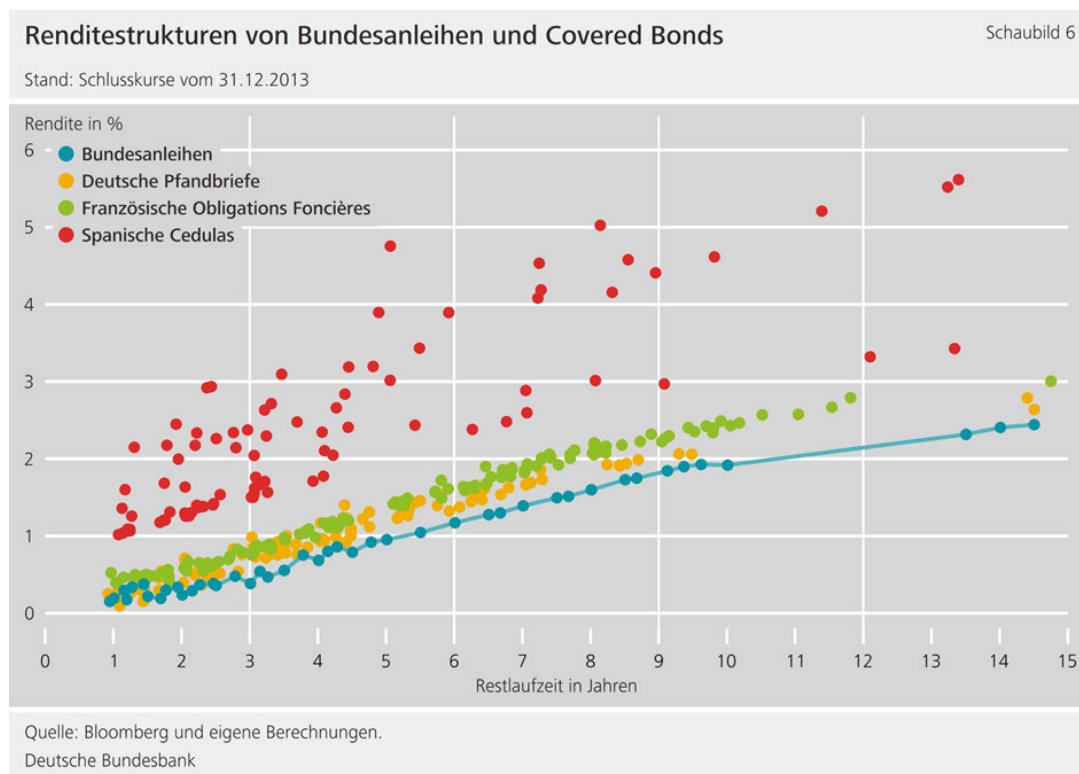
Vor dem Hintergrund des OMT-Programms, das Anfang September 2012 vom EZB-Rat beschlossen wurde, führte die im ersten Halbjahr 2013 zunehmend expansive Geldpolitik an den Covered Bond Märkten parallel zu den Staatsanleihemärkten zur weiteren Spreadeinengung (siehe Schaubild 5). In den Jahren zuvor hatten sich die Spreads im Rahmen der Staatsschuldenkrise in den Peripherieländern stark ausgeweitet.



Im Verlauf des Jahres 2013 halbierte sich der Aufschlag für spanische Cédulas um beachtliche zweieinhalb Prozentpunkte auf unter 2 Prozentpunkte. Gründe hierfür sind u.a. in der Stabilisierung der spanischen Wirt-

schaft, in der verbesserten Marktliquidität und den verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen (u.a. verbesserte Transparenzstandards für Cédulas, verbessertes nationales Abwicklungsregime für Banken) zu sehen. Dies veranlasste die Ratingagentur Moody's dazu, das Rating zahlreicher Cédulas-Programme zu verbessern.

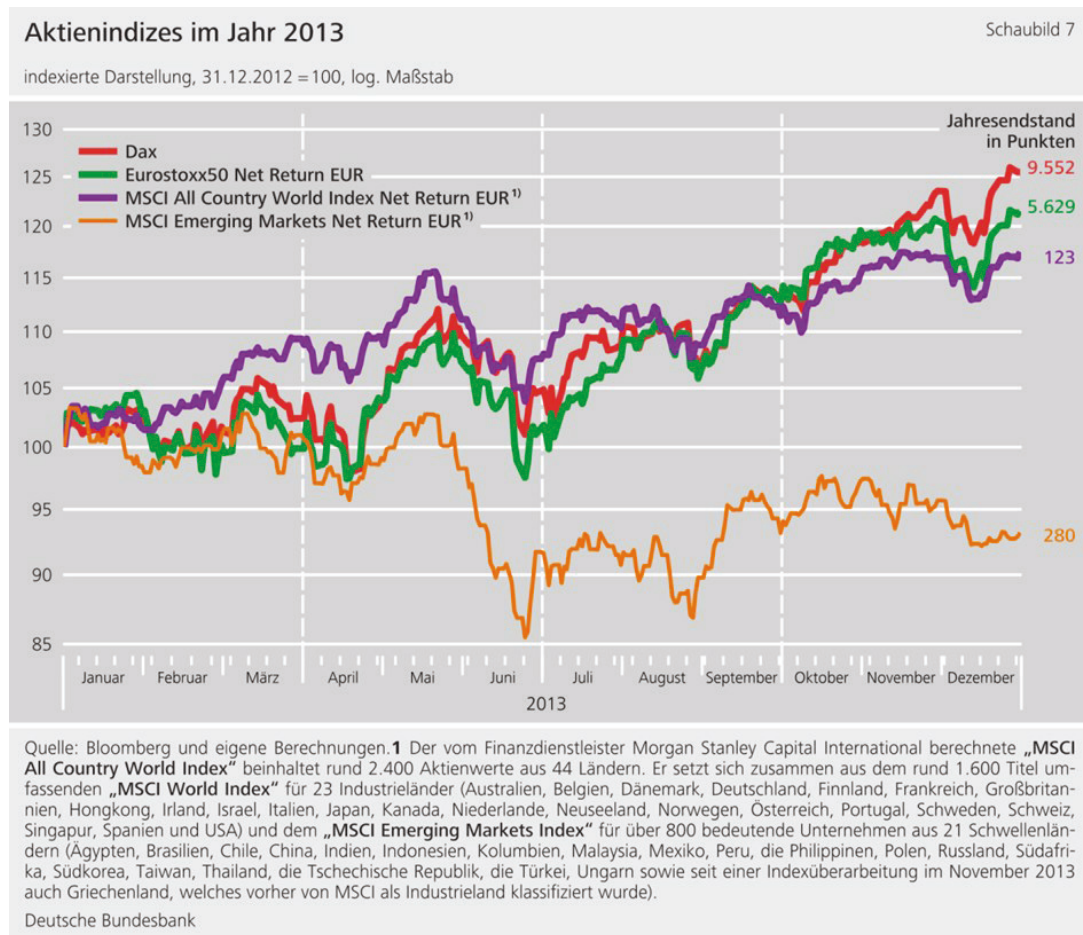
Innerhalb der genannten Länder streuten die Renditen insbesondere bei den spanischen Cédulas weiterhin erheblich (siehe Schaubild 6).



5. Aktienmärkte

Die Aktienmärkte der Industrieländer konnten an die positive Entwicklung des Vorjahres anschließen und beendeten das Jahr 2013 erneut mit starken Kurssteigerungen. Der deutsche Aktienindex DAX konnte 25,5 % zulegen und erzielte damit einen neuen historischen Hochstand von 9.552 Punkten. Die Notierungen der 50 größten Unternehmen im Euro-Gebiet verzeichneten im EuroStoxx50-Performance-Index einen Anstieg von 21,5 %; der Index erreichte nach scharfen Einbrüchen im Jahr 2007 ein 6-Jahreshoch von 5.625 Punkten. Um 17,5 % verteuerte sich auf Jahressicht der alle relevan-

ten Aktienmärkte der Industrie- und Schwellenländer umfassende MSCI AC World Performance-Index. In diesem ist mit einem Gewicht von knapp 15 % der MSCI Emerging Markets Performance-Index enthalten, dessen Kurs per Saldo im Jahresverlauf um 6,8 % nachgab (siehe Schaubild 7). Die MSCI-Indizes wurden dabei eurobasiert berechnet, so dass Wechselkursveränderungen zum Euro berücksichtigt und die Indexentwicklungen für den eurobasierten Investor vergleichbar sind.



Die expansiven geldpolitischen Maßnahmen der großen Notenbanken sorgten im zurückliegenden Jahr für eine positive Grundstimmung an den Aktienmärkten, die jedoch von Befürchtungen über eine baldige Absenkung der Anleihekäufe der Fed gedämpft wurde, insbesondere im Juni und dann nochmals im November.

In Europa wurde die Entwicklung an den Aktienmärkten in den ersten Monaten des Jahres durch die Bankenkrise in Zypern sowie die Wahlen und die

schwierige Regierungsbildung in Italien belastet. Die Leitzinssenkungen der EZB im Mai und November, Anzeichen eines sich langsam bessernden Konjunkturmufeldes, Fortschritte bei den europäischen Maßnahmen zur Verbesserung des institutionellen Gefüges (europäische Bankenaufsicht durch die EZB, Konkretisierung der Pläne zu Abwicklungsregimen, zur Einlagensicherung und zum Bankenrestrukturierungsfonds sowie weitere Regulierungsschritte) und erste sichtbare Erfolge in den von der Krise besonders betroffenen Ländern begünstigten schließlich in der zweiten Jahreshälfte stetige Kursgewinne. Innerhalb des Eurogebietes sorgten die solide wirtschaftliche Grundverfassung der Bundesrepublik mit einem vergleichsweise auskömmlichen Wirtschaftswachstum sowie die Stärke der hiesigen Unternehmen auf den weltweiten Absatzmärkten für einen herausragenden Anstieg der deutschen Aktienkurse innerhalb des Eurogebiets.

In den Schwellenländern kam es im Umfeld der Tapering-Diskussion allerdings zu einem signifikanten Rückzug ausländischer Investoren. Nach Jahren massiver Kapitalzuflüsse wurden strukturelle Probleme einiger Länder wieder stärker fokussiert. Die Aktienkurse gaben dort zunächst deutlich stärker nach als in den Industrieländern, und schafften es bis zum Ende des Jahres nicht, die erlittenen Verluste wieder auszugleichen.

C. Verwaltung des Sondervermögens

Die Anlage des Sondervermögens erfolgt in Schuldverschreibungen und Aktien. Zur Gewährleistung gleichmäßiger Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind kurzfristige Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere durch die Bundesbank zulässig.

1. Liquiditätsmanagement

Mitte Februar wurden dem Sondervermögen 103,3 Mio. € zugeführt. Da die Girokonten bei der Deutschen Bundesbank derzeit nicht verzinst werden, wurde der Betrag im Rahmen der Liquiditätssteuerung und zur Gewährleistung gleichmäßiger monatlicher Anlagetranchen in kurzfristige festverzinsli-

che Wertpapiere anlegt. Dabei konnten im Ergebnis 52 Tsd. € an Zinserträgen erzielt werden.

2. Rententeilportfolio

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens u.a. in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen der Länder sowie von supranationalen Organisationen, staatlich dominierten Emittenten und in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, sofern sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poor's oder Fitch bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen. Im Falle einer Herabstufung einer Anleihe im Bestand bis zum Rating von „A-“ von Standard & Poor's oder Fitch bzw. „A3“ von Moody's ist im Anlageausschuss regelmäßig über eine mögliche Veräußerung oder das Halten zu beraten. Davon waren zwei Anleihen des Staates Slowenien im Volumen von 21,15 Mio. € betroffen, die am 16.5.2013 verkauft wurden.

Den Schwerpunkt bei den Rentenanlagen bildeten 2013 mit 82 Mio. € Nominalwert Staatsanleihen Belgiens, Frankreichs, Österreichs und erstmals der Niederlande, wobei die Anleihen Belgiens mit knapp 36 Mio. € zu Buche schlugen. Nominal 48 Mio. € wurden in Anleihen der European Financial Stability Facility (EFSF) investiert. Rund 9,5 Mio. € wurden in Emissionen der niederländischen Bank Nederlandse Gemeenten, deren Geschäftsschwerpunkt in der Kommunalfinanzierung liegt, angelegt. Im November wurden 18,6 Mio. € in einen Pfandbrief der Bayerischen Landesbank investiert, je rund 16 Mio. € flossen in Emissionen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Entwicklungsbank. Um die Durationsvorgaben einzuhalten, fiel die Wahl auf Anleihen mit Laufzeiten von zehn bis zwölf Jahren.

Die im Jahresverlauf beobachteten historischen Rendite-Tiefststände für zweifelsfreie Rentenwerte mit hoher Bonität machten sich auch in den 2013 erzielten Einstandsrenditen bemerkbar: Im Durchschnitt rentieren die erworbenen Rentenwerte mit 2,28 %, die kumulierte Einstandsrendite aller Trans-

aktionen seit 1999 in den Depots des Bayerischen Pensionsfonds ermäßigte sich dementsprechend auf 3,64 %.

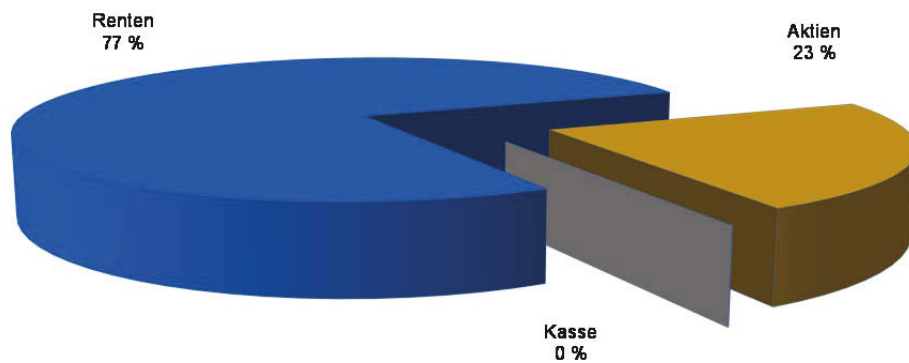
Für die weiteren Einrichtungen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen erworben. Dabei erfolgte eine Einbeziehung in die aktuelle Anlagerunde immer dann, wenn der Kontostand des jeweiligen Sondervermögens 1.500 € überstieg.

3. Aktienteilportfolios

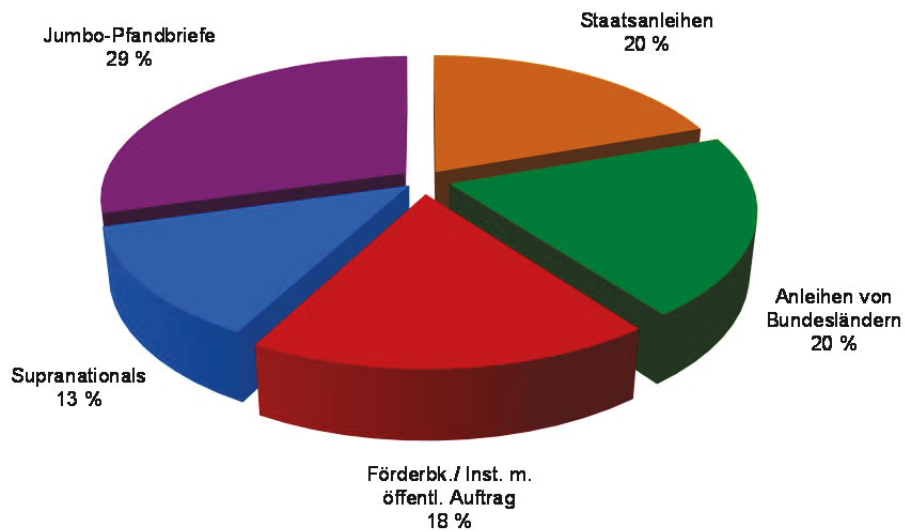
Die in Rentenwerten anzulegenden Beträge errechnen sich als Restgröße aus der monatlichen Tranche abzüglich Aktienkäufen. Für Aktienkäufe ist in den Anlagerichtlinien ein Anteil von 20 % am Portfoliomarktwert als Zielgröße definiert, die bei Unterschreitung durch die Anlage verfügbarer Mittel wieder anzustreben ist. Der in Aktien anzulegende Anteil darf höchstens 30 % des kalendermonatlichen Anlagebetrags ausmachen. Das in Aktien angelegte Kapital soll mit je 50 % den DAX und EuroStoxx 50 nachbilden. Aufgrund der positiven Entwicklung an den Aktienmärkten war die Aktienquote von 20 % fast das ganze Jahr über bereits erreicht, lediglich nach der Zuführung im Februar und im April, in dem die Aktienindizes ihren Jahrestiefststand markierten, wurden 30 % des jeweiligen Anlagevolumens in Aktien investiert (insgesamt 9,4 Mio. €). Im März, Juli und September erfolgte eine Anpassung der Aktienbestände an die Indexzusammensetzung.

4. Vermögensbestand

Der Marktwert des aggregierten Bayerischen Pensionsfonds des Freistaates Bayern belief sich Ende 2013 auf 1.879.736.404 €. Das Sondervermögen wies zum 31.12.2013 folgende Struktur auf:



Aufteilung des Rentenvermögens



Aufteilung des Aktienvermögens



Im Berichtsjahr 2013 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2013	567.061 €¹
(+) Wertpapierverkäufe	30.250.640 €
(+) Tilgungen (= Fälligkeit von Wertpapieren) ²	199.959.000 €
(+) Kuponzahlungen	49.902.475 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	9.633.862 €
(+) Zuführungen	103.311.737 €
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	393.057.714 €
(-) Wertpapierkäufe ²	393.191.594 €
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	393.191.594 €
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2013	433.181 €³

¹ Anfangsbestand setzt sich zusammen aus Kontoguthaben zum 31.12.2012 aus Versorgungsrücklage in Höhe von 343.831 € zuzüglich Versorgungsfonds in Höhe von 223.230 €.

² Einschließlich kurzfristiges Liquiditätsmanagement.

³ Keine Berücksichtigung der Drittverwahrergebühren, da die Belastung erst zum 7.1.2014 erfolgte.

Der aggregierte Bayerische Pensionsfonds erwirtschaftete im Berichtsjahr eine geldgewichtete Rendite von 4,56 %. Die Rententeilportfolios mussten vor dem Hintergrund steigender Kapitalmarktzinsen insbesondere gegen Ende des zweiten Quartals Kursrückgänge hinnehmen. Die geldgewichtete Rendite belief sich bei Anleihen von Bund und Ländern auf -0,31 %, bei den übrigen Schuldverschreibungen auf -0,11 %. Hingegen konnte das Aktienteilportfolio mit einer Rendite von geldgewichtet 23,92 % von der kräftigen Aufwärtsbewegung an den Aktienmärkten profitieren. Seit Auflage erzielte der aggregierte Bayerische Pensionsfonds eine annualisierte Rendite von geldgewichtet 5,7 %.

München, 10. Juli 2014

gez. Wolfgang Lazik

Ministerialdirektor

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2013
(01.01.2013 bis 31.12.2013)

Anlage 1

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Kursgew.-verluste	21.679.754	109.347	33.374	90.518	33.668	10.064	20.458	525	2.598	21.980.306
Zinserträge (Kupons)	49.332.900	208.751	64.391	172.418	64.407	19.549	35.880	670	3.511	49.902.477
Dividenden u. so. Erträge	12.778.192	35.874	10.983	29.639	11.103	3.371	6.633	149	721	12.876.665
Kontozinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonst. Zinsansprüche ²⁾	-3.354.479	-14.731	-5.195	-12.520	-4.556	-709	-48	73	215	-3.391.950
Aufwendungen ³⁾	-87.563	-214	-32	-188	-31	-26	-23	-8	-6	-88.091
Wertzuwachs	80.348.804	339.027	103.521	279.867	104.591	32.249	62.900	1.408	7.040	81.279.407

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung
(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2013)

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Kursgew.-verluste	184.496.624	771.779	239.816	651.058	245.406	70.846	142.483	2.695	11.347	186.632.054
Zinserträge (Kupons)	268.190.830	1.028.260	351.959	927.949	336.307	103.357	203.411	4.154	9.319	271.155.546
Dividenden u. so. Erträge	59.617.410	135.538	43.543	117.556	43.065	13.114	28.180	463	1.761	60.000.630
Kontozinsen	4.268.619	14.347	5.742	15.620	5.914	1.664	3.793	177	252	4.316.128
sonst. Zinsansprüche ²⁾	16.006.130	33.556	18.794	50.753	18.683	6.868	16.567	288	1.028	16.152.667
Aufwendungen ³⁾	-151.299	-430	-137	-379	-130	-68	-73	-16	-20	-152.552
Wertzuwachs	532.428.315	1.983.050	659.717	1.762.557	649.246	195.780	394.361	7.761	23.686	538.104.473

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 01.01.2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

²⁾ Periodengerecht abgrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

³⁾ In den Aufwendungen sind bereits die den Monat Dezember 2013 betreffenden Drittverwahrg Gebühren berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2013 belastet werden.
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2013

(01.01.2013 bis 31.12.2013)

Anlage 2

Beträge in Euro

	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.										
Erste Einzahlung	1.676.232.470	6.877.847	2.096.749	5.676.134	2.132.478	649.945	1.314.215	26.959	138.465	1.695.145.262
Anfangskapital	101.394.807	692.497	217.436	576.901	211.970	66.523	132.109	4.705	14.788	103.311.736
Zuführungen	80.348.804	339.027	103.521	279.867	104.591	32.249	62.900	1.408	7.040	81.279.407
Wertentwicklung	1.857.976.081	7.909.371	2.417.706	6.532.902	2.449.039	748.717	1.509.224	33.072	160.293	1.879.736.405
Endkapital	181.743.611	1.031.524	320.957	856.768	316.561	98.772	195.009	6.113	21.828	184.591.143
Änderung im Vermögen										
Wertentw. in %²⁾	4,56	4,53	4,53	4,53	4,51	4,57	4,55	4,52	4,65	4,56

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2013)

Beträge in Euro

	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.										
Erste Einzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anfangskapital	1.325.547.766	5.926.321	1.757.989	4.770.345	1.799.793	552.937	1.114.863	25.311	136.607	1.341.631.932
Zuführungen	532.428.315	1.983.050	659.717	1.762.557	649.246	195.780	394.361	7.761	23.686	538.104.473
Wertentwicklung	1.857.976.081	7.909.371	2.417.706	6.532.902	2.449.039	748.717	1.509.224	33.072	160.293	1.879.736.405
Endkapital										
Rendite in %²⁾	5,70	5,64	5,49	5,58	5,56	5,46	5,33	5,25	5,73	5,70

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 01.01.2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

²⁾ Geldgewichtete Renditen.

Hinweis: in den Spalten/ -zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Anlage 3

Struktur nach Anlagemedien

Stand 31.12.2013

Depot-Stammnr.	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalim. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds insgesamt
Staatsanleihen	278.907.785	1.519.334	487.273	1.277.719	495.971	209.287	325.250	20.256	53.980	283.296.855
Anleihen von Bundesländern	290.001.966	1.221.660	353.793	999.690	376.102	111.719	283.469	0	21.105	293.369.504
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	258.732.727	889.535	262.309	717.934	261.383	50.218	119.127	3.570	22.186	261.058.989
Supranationals	182.207.401	665.822	196.182	548.382	208.322	44.376	78.699	0	978	183.950.162
Pfandbriefe/Covered Bonds	421.862.316	1.800.920	562.250	1.492.684	546.141	162.316	365.977	1.143	24.598	426.818.345
Summe Rentenwerte	1.431.712.195	6.097.271	1.861.807	5.036.409	1.887.919	577.916	1.172.522	24.969	122.847	1.448.493.855
Aktien/ETFs	425.849.565	1.808.486	553.498	1.494.087	559.872	169.477	335.059	7.504	36.478	430.814.026
Summe Aktien	425.849.565	1.808.486	553.498	1.494.087	559.872	169.477	335.059	7.504	36.478	430.814.026
Kasse ²⁾	414.321	3.614	2.401	2.406	1.247	1.324	1.643	597	968	428.521
Gesamt	1.857.976.081	7.909.371	2.417.706	6.532.902	2.449.039	748.717	1.509.224	33.072	160.293	1.879.736.402

Depot-Stammnr.	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalim. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds insgesamt
Staatsanleihen	15,0%	19,2%	20,2%	19,6%	20,3%	28,0%	21,6%	61,2%	33,7%	15,1%
Anleihen von Bundesländern	15,6%	15,4%	14,6%	15,3%	15,4%	14,9%	18,8%	0,0%	13,2%	15,6%
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	13,9%	11,2%	10,8%	11,0%	10,7%	6,7%	7,9%	10,8%	13,8%	13,9%
Supranationals	9,8%	8,4%	8,1%	8,4%	8,5%	5,9%	5,2%	0,0%	0,6%	9,8%
Jumbo-Pfandbriefe	22,7%	22,8%	23,3%	22,8%	22,3%	21,7%	24,2%	3,5%	15,3%	22,7%
Summe Rentenwerte	77,1%	77,1%	77,0%	77,1%	77,1%	77,2%	77,7%	75,5%	76,6%	77,1%
Aktien/ETFs	22,9%	22,9%	22,9%	22,9%	22,9%	22,6%	22,2%	22,7%	22,8%	22,9%
Summe Aktien	22,9%	22,9%	22,9%	22,9%	22,9%	22,6%	22,2%	22,7%	22,8%	22,9%
Kasse ²⁾	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	0,2%	0,1%	1,8%	0,6%	0,0%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 01.01.2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

²⁾ In der Kasse sind bereits die den Monat Dezember 2013 betreffenden Drittverwahrg Gebühren berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2013 belastet werden. Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Quelle: Deutsche Bundesbank - Hauptverwaltung in Bayern

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2013
(01.01.2013 bis 31.12.2013)

Anlage 4

Depot-Stammnr.	Beträge in Euro										Bayerischer Pensionsfonds Insgesamt
	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049		
Kontostand 01.01.2013	562.270	595	173	503	194	764	1.158	1.364	224	567.245	
Verkauf Wertpapiere	29.937.818	110.082	31.069	89.399	33.860	14.884	24.186	1.860	7.442	30.250.600	
Tilgung (Fälligkeiten)	198.205.000	691.000	225.000	582.000	212.000	13.000	31.000	0	0	199.959.000	
Kupons	49.332.900	208.751	64.391	172.418	64.407	19.549	35.880	670	3.511	49.902.477	
Nettodiv. u. so. Zahlungen	9.535.429	35.874	10.983	29.639	11.103	3.371	6.633	149	721	9.633.902	
Zinsen Kassekonto	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Zuführungen	101.394.807	692.497	217.436	576.901	211.970	66.523	132.109	4.705	14.788	103.311.736	
Mittelzuflüsse	388.405.954	1.738.204	548.879	1.450.357	533.340	117.327	229.808	7.384	26.462	393.057.715	
Kauf Wertpapiere	388.471.814	1.735.010	546.652	1.448.303	532.287	116.767	229.323	8.150	25.717	393.114.023	
Gebühren ²⁾	82.089	175	0	151	0	0	0	0	0	82.415	
Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittelabflüsse	388.553.903	1.735.185	546.652	1.448.454	532.287	116.767	229.323	8.150	25.717	393.196.438	
Kontostand 31.12.2013³⁾	414.321	3.614	2.401	2.406	1.247	1.324	1.643	598	969	428.522	

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 01.01.2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

²⁾ Gebühren für die Indexnachbildung und Drittverwahrgeschäften

³⁾ In den Kontoständen sind bereits die den Monat Dezember 2013 betreffenden Drittverwahrgeschäften berücksichtigt, die Anfang Januar mit Valuta 31.12.2013 belastet werden.
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen